



Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV (V GERES-ZPV)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde **Inkwil**,
gestützt auf Art. 4 der Verordnung vom 12. März 2008 über die
Harmonisierung der amtlichen Register (RegV)¹⁾,
beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Angestellten und Informationssystemen der *Einwohnergemeinde Inkwil* welche Detailprofile im Sinne von Artikel 3 RegV und der fachlichen Weisung des Amtes für Informatik und Organisation vom 3. Juli 2008 über die Detailprofile der Anwendungen GERES und ZPV (W 02-08 KAIO) zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde Inkwil* dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti für Angestellte und Informationssysteme der Finanzdirektion beantragen können.

Berechtigungen für
die GERES-Plattform

Art. 2 Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die GERES-Plattform wie folgt:

Nr.	Funktion / System	berechtigte Behörde
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Inkwil	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2
1.2	Finanzverwalter/in	2
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Inkwil	
2.1	Gemeindeschreiber/in	3
2.2	Finanzverwalter/in	3

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 1 der RegV

¹⁾ BSG 152.051
Verordnung über die
Berechtigungsregelung
GERES.doc

Art. 3 Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die ZPV wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofile			
		0	5	8	9
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Inkwil				
1.1	Gemeindeschreiber/in		X	X	X
1.2	Finanzverwalter/in		X	X	X
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Inkwil				
2.1	Gemeindeschreiber/in		X	X	X
2.2	Finanzverwalter/in		X	X	X

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 2 der RegV

Detailprofile: Nr. Bezeichnung
0 Basisprofil
5 Erweiterte Auskunft mit Vormundschaftsbeziehungen
8 Mutation von Standarddaten
9 Mutation von Vormundschaftsdaten

Antragsrecht

Art. 4 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde Inkwil* sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti jeweils für ihre Untergeordneten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindepräsident
- b Gemeindeschreiberin

Inkwil, 4. September 2008

Für den Gemeinderat

Der Vizepräsident:

Die Gemeindeschreiberin: